

**Ausschluss fossiler Brennstoffe in Neubaugebieten;
Antrag von Stadträtin Elke März-Granda und Stadtrat Dr. Stefan Müller-Kroehling,
ÖDP, Nr. 340 vom 08.03.2022**

| | | | |
|---------------------|---------------------------------------|------------------------|-----------------------|
| Gremium: | Bausenat | Öffentlichkeitsstatus: | öffentlich |
| Tagesordnungspunkt: | BS: 9 HA: PL: | Zuständigkeit: | Referat 5 |
| Sitzungsdatum: | BS: 07.04.2022 HA: PL: | Stadt Landshut, den | 25.03.2022 |
| Sitzungsnummer: | BS: 33 HA: PL: | Ersteller: | Rottenwallner, Thomas |

Vormerkung:

Der Antrag fällt in die vorbereitende Zuständigkeit des Bausenats, weil ihm eine grundsätzliche Frage des Bauplanungsrechts zugrunde liegt (Ziff. 2/2a Anl GeschO).

Zu Ziff. 1 („Bei der Aufstellung künftiger Bebauungspläne für Neubaugebiete werden fossile Brennstoffe nach § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB ausgeschlossen.“)

Eine generelle Entscheidung für die auf § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB gestützte Festsetzung zum Ausschluss von fossilen Brennstoffen in Bebauungsplänen zur Ausweisung von Neubaugebieten kommt wegen Unzulässigkeit der Vorwegnahme des Abwägungsergebnisses im einzelnen Bebauungsplanverfahren nicht in Betracht.

Die Antragsteller nehmen ausdrücklich auf die vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen herausgegebene „Muster-Festsetzung für ein Verbot fossiler Brennstoffe in Bebauungsplänen“ (Stand: Dezember 2021) Bezug (im Internet: https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/2022-01-05_Musterfestsetzung_Verbot-fossile-Brennstoffe.pdf?m=1641986229&). Darin heißt es:

„Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB kommen nur für Gebiete einer Gemeinde in Betracht, also regelmäßig nicht für die Gemeinde insgesamt. Diese rechtliche Maßgabe ist für eine planaufstellende Gemeinde bindend und rechtfertigt daher, auch nicht etwa unter Verweis auf den Gleichheitsgrundsatz, eine undifferenziert einheitliche Regelung. So sind unterschiedliche Baugebietsarten, ggf. auch unter Berücksichtigung weiterer Ausschluss- und Gliederungsfestsetzungen, eigenständig zu behandeln. Hinzu kommen unterschiedliche Vorbelastungssituationen, unterschiedliche örtliche Gegebenheiten, Ersatzversorgungsmöglichkeiten, Kostenaspekte u.ä. Für die Aufstellung eines Bebauungsplans ist stets die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des jeweiligen Satzungsbeschlusses maßgeblich (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Bezogen auf diesen Zeitpunkt muss daher eine die konkrete Planung betreffende Abwägung stattfinden, bei der die unterschiedlichen Belange bezogen auf eben dieses Plangebiet gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden müssen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Gewichtung einzelner Belange im Vergleich zu anderen Belangen kann dabei von Planungsfall zu Planungsfall unterschiedlich ausfallen. Ein Planungsfehler im Sinne eines Abwägungsmangels kann bei unterschiedlichen Planinhalten allenfalls dann vorliegen, wenn hierfür überhaupt keine sachlichen Gründe bestehen. Hingegen stellt es einen Abwägungsmangel im Sinne eines

vollständigen oder teilweisen Abwägungsausfalls dar, wenn bestimmte Planinhalte allein mit der Begründung aufgenommen werden, dass man dies in einem anderen Bebauungsplan ebenfalls so gemacht habe.“

Zum Ausschluss bestimmter die Luft verunreinigender Stoffe bedarf es stets einer Einzelfallbetrachtung unter spezifisch immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten und der besonderen Gegebenheiten im künftigen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die notwendige Energieversorgung muss anderweitig sichergestellt sein.

Zu Ziff. 2 („Dabei kann beispielsweise folgende textliche Festsetzung verwendet werden: ...“)

Die in den vorgenannten „*Muster-Festsetzungen*“ enthaltene und von den Antragstellern zum Antragsgegenstand gemachte Formulierung zum Ausschluss fossiler Brennstoffe in Neubaugebieten ist bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall grundsätzlich verwendbar.

Zu Ziff. 3 („Ausgenommen werden Anlagen innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8, 9 BauNVO), die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz [TEHG] unterfallen.“)

Es trifft zu, dass in Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8, 9 BauNVO), die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) unterliegen, kein Raum für eine auf § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB gestützte Festsetzung zum Ausschluss von fossilen Brennstoffen besteht, da für die dortigen Anlagen § 5 Abs. 2 BImSchG zu beachten ist.

Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Eine generelle, den Ausschluss von fossilen Brennstoffen betreffende Festsetzung in Bebauungsplänen für Neubaugebiete kommt nicht in Betracht. Eine solche Festsetzung kann nur auf der Grundlage des zu einer konkreten Bebauungsplanung erstellten *städtebaulichen Konzepts* erfolgen. Die Verwaltung prüft die Möglichkeit und die Voraussetzungen solcher Konzepte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Neubaugebiete und legt dem Bausenat die Ergebnisse vor. Ausgenommen sind Anlagen innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8, 9 BauNVO), die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz [TEHG] unterfallen.

Anlagen: Antrag Nr. 340